

Richtlinien für die Filmförderung des Kantons Uri

(vom 1. März 2014)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

beschliesst:

gestützt auf Artikel 2e Absatz 6 der Verordnung vom 20. April 1983 über über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele¹,

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Richtlinien regeln die Förderung von Filmprojekten mit Mitteln des Lotteriefonds.

² Sie bezwecken, die Rahmenbedingungen für das professionelle und qualitativ anspruchsvolle Filmschaffen zu verbessern, damit der Kanton Uri und die Region Zentralschweiz als Filmstandort attraktiv und wettbewerbsfähig bleiben.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinien bilden die Grundlage für die Förderentscheide des Regierungsrats und der Bildungs- und Kulturdirektion.

² Sie gelten nicht für Förderentscheide betreffend:

- a) Abschlussfilme von Studierenden im Bereich Film und Video, Auftrags- und Werbefilme sowie Amateurfilmprojekte;
- b) die Untertitelung, die Kinostart- und Promotionsförderung, die Wettbewerbs- und Festivalunterstützung, die Filmvermittlung und die Kinoinfrastrukturförderung.

Art. 3 Gesamtbetrag

Der Kanton Uri leistet Förderbeiträge von insgesamt bis zu 75'000 Franken pro Jahr.

¹ RB 70.3915

II. Unterstützte Bereiche

Art. 4 Filmgattungen

Förderbeiträge werden ausgerichtet für Dokumentarfilme (Kino und Fernsehen), Spielfilme (Kino und Fernsehen), Animationsfilme und Kurzfilme.

Art. 5 Produktionsphasen

Förderbeiträge werden ausgerichtet für die Projektentwicklung (Stoffentwicklung, Drehbuchvorlage, Drehbuch) sowie die Herstellung und Filmproduktion (inkl. Postproduktion).

III. Unterstützte Personen

Art. 6 Gesuchstellende mit Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Uri

Förderbeiträge werden an professionelle Filmschaffende oder Produktionsfirmen ausgerichtet, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz seit mindestens drei Jahren im Kanton Uri haben oder in der Vergangenheit während mindestens 10 Jahren im Kanton Uri hatten.

Art. 7 Gesuchstellende ohne Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Uri

Förderbeiträge werden an professionelle Filmschaffende oder Produktionsfirmen ohne Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Uri ausgerichtet:

- a) wenn das Projekt massgeblich von Filmschaffenden aus dem Kanton Uri (z.B. Regisseur oder Regisseurin, Drehbuchautor oder Drehbuchautorin) geprägt wird; oder
- b) wenn sie einen Schwerpunkt des künstlerischen Schaffens im Kanton Uri und in der Zentralschweiz ausdrücklich nachweisen, die Hauptdrehorte im Kanton Uri sind und die Gesuchsteller einen signifikanten Regionaleffekt (örtliche Ausgaben von mindestens 150 Prozent des Förderbeitrags) belegen.

IV. Verfahren

Art. 8 Gesuche

¹ Das Gesuch um Förderbeiträge ist bei der Innerschweizer Filmfachgruppe (IFFG) gemäss Vorgaben und beim Amt für Kultur und Sport einzureichen. Es gelten die Bestimmungen von

Artikel 7 des Reglements über die Verwendung der finanziellen Mittel des Lotteriefonds².

² Erweist sich das Gesuch als unvollständig, räumt das Amt für Kultur und Sport dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin eine angemessene Frist zur Verbesserung ein. Ist das Gesuch nach Ablauf der Frist noch immer unvollständig, so ist darauf nicht einzutreten.

³ Das Amt für Kultur und Sport lässt das Gesuch durch die Innerschweizer Filmfachgruppe (IFFG) in fachlich-qualitativer Hinsicht prüfen. Die IFFG erlässt eine Beitragsempfehlung zuhanden des Regierungsrates.

Art. 9 Entscheid

¹ Der Regierungsrat entscheidet über Förderbeiträge, die 1000 Franken übersteigen. In den übrigen Fällen entscheidet die Bildungs- und Kulturdirektion.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Förderbeiträgen.

V. Förderkriterien und -Beiträge

Art. 10 Förderkriterien

¹ Gesuche um Förderbeiträge werden in Bezug auf den filmgestalterischen Anspruch, die inhaltliche gesellschaftliche Relevanz sowie ihre Bedeutung für den Kanton Uri geprüft.

² Unterstützt werden Projekte, die sich durch hohe Qualität und mindestens regionale Ausstrahlung auszeichnen. Es sind insbesondere folgende Kriterien massgebend:

- a) Professionalität: Ausbildung, Praxis, Leistungsausweis, Eigenständigkeit und Vernetzung der Gesuchstellenden;
- b) Relevanz: Inhaltliche und formale Gestaltung, Ausstrahlung und Bedeutung des Films für den Kanton Uri. Der Film greift gesellschaftliche Themen als kulturellen Mehrwert auf;
- c) Resonanz: Das Projekt setzt Impulse, ist regional oder national verankert, medial präsent und spricht das angesprochene Zielpublikum breit an;
- d) Innovation: Das Projekt regt neue Sichtweisen an, enthält inhaltliches, dramaturgisches oder interdisziplinäres Potential und nutzt geschickt Kooperationen;
- e) Stimmigkeit: Das Projekt ist als Ganzes kohärent, glaubwürdig und engagiert;
- f) Realisierbarkeit: Firma, Team, Budget und Finanzierung sind realistisch. Eigenleistung, Drittbeiträge und kantonale Beitrag sind verhältnismässig und tragbar.

² RB 70.3917

Art. 11 Förderbeiträge an die Projektentwicklung

Beiträge an die Projektentwicklung (Stoffentwicklung, Drehbuchvorlage, Drehbuch) von Film- und Videoproduktionen werden bis maximal 40 Prozent der kalkulierten Kosten gewährt, jedoch höchstens:

- a) 15'000 Franken für Dokumentarfilme und Kurzfilme;
- b) 20'000 Franken für Animationsfilme (Kino) und Spielfilme (Kino und Fernsehen).

Art. 12 Förderbeiträge an die Herstellung und die Filmproduktion

¹ Beiträge an die Herstellung und die Filmproduktion (inkl. Postproduktion) von Film- und Videoprojekten werden bis maximal 40 Prozent der kalkulierten Kosten gewährt, jedoch höchstens:

- a) 15'000 Franken für Kurzfilme;
- b) 20'000 Franken für kurze Animationsfilme;
- c) 70'000 Franken für Dokumentarfilme (Kino);
- d) 20'000 Franken für Dokumentarfilme (Fernsehen);
- e) 25'000 Franken für Spielfilme (Fernsehen);
- f) 80'000 Franken für Spielfilme (Kino) und lange Animationsfilme.

² Beiträge werden als rückzahlbare Darlehen ausgerichtet, soweit sie 50'000 Franken übersteigen.

³ Höchstbeiträge kommen nur in Frage, wenn das Filmprojekt einen starken Bezug zum Kanton Uri aufweist, mehrere Kriterien nach Artikel 10 Absatz 2 erfüllt sind und wenn es die finanziellen Mittel zulassen.

VI. Inkrafttreten

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf den 1. März 2014 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Josef Dittli
Der Kanzleidirektor: Roman Balli